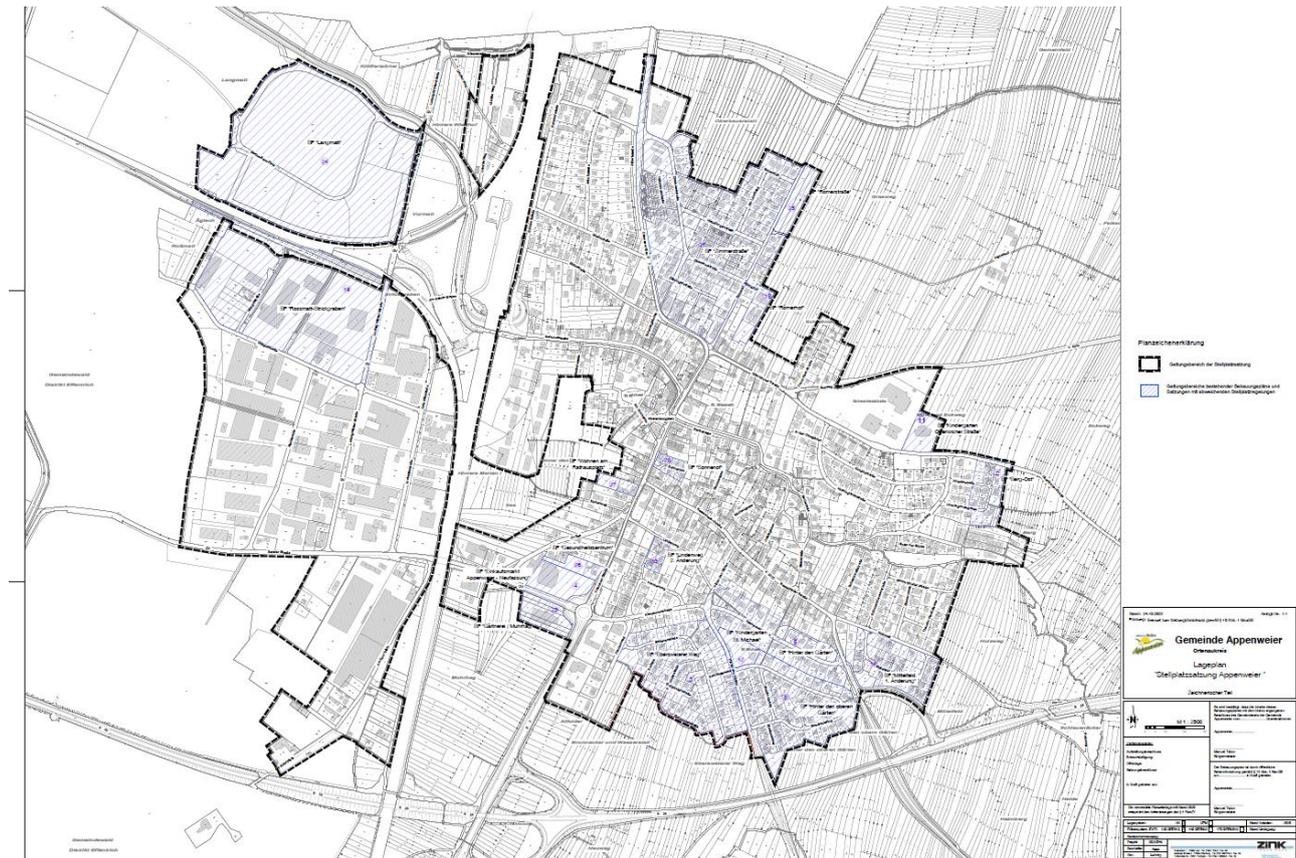
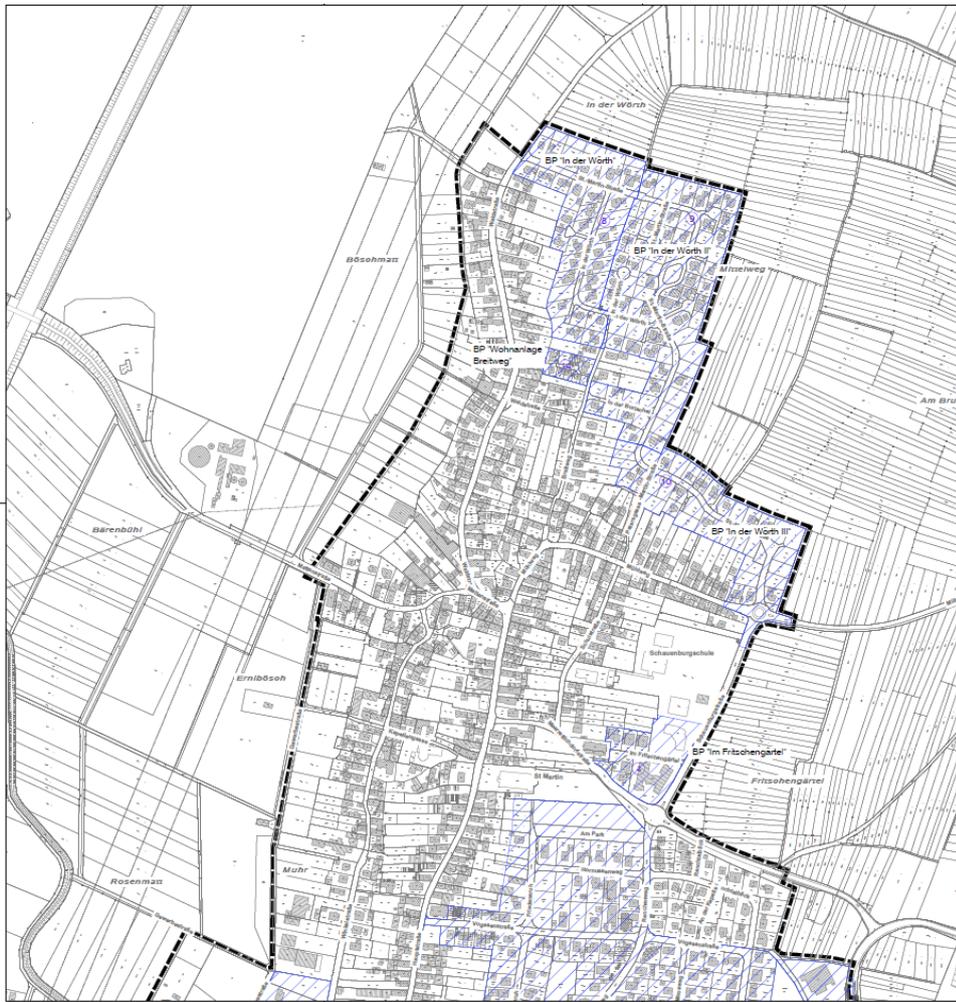


Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Erhöhung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier hat am 20.11.2023 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellten örtlichen Bauvorschriften zur Erhöhung der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze für Wohnungen (Stellplatzsatzung) nach § 10 BauGB, § 74 Abs. 2 und 6 LBO und § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Lageplänen vom 24.10.2023, welche Bestandteil dieser Satzung sind und nachfolgend abgedruckt sind.





Planzeichenerklärung

 Geltungsbereich der Stellplatzsatzung

 Geltungsbereiche bestehender Bebauungspläne und Satzungen mit abweichenden Stellplatzregelungen

Stand: 24.10.2023 Anlage Nr. 13
 Festung: Entwurf zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauZB



Gemeinde Appenweier
 Ortsteil

Lageplan
 "Stellplatzsatzung Urlaffen" (Nord)

Zeichnerischer Teil



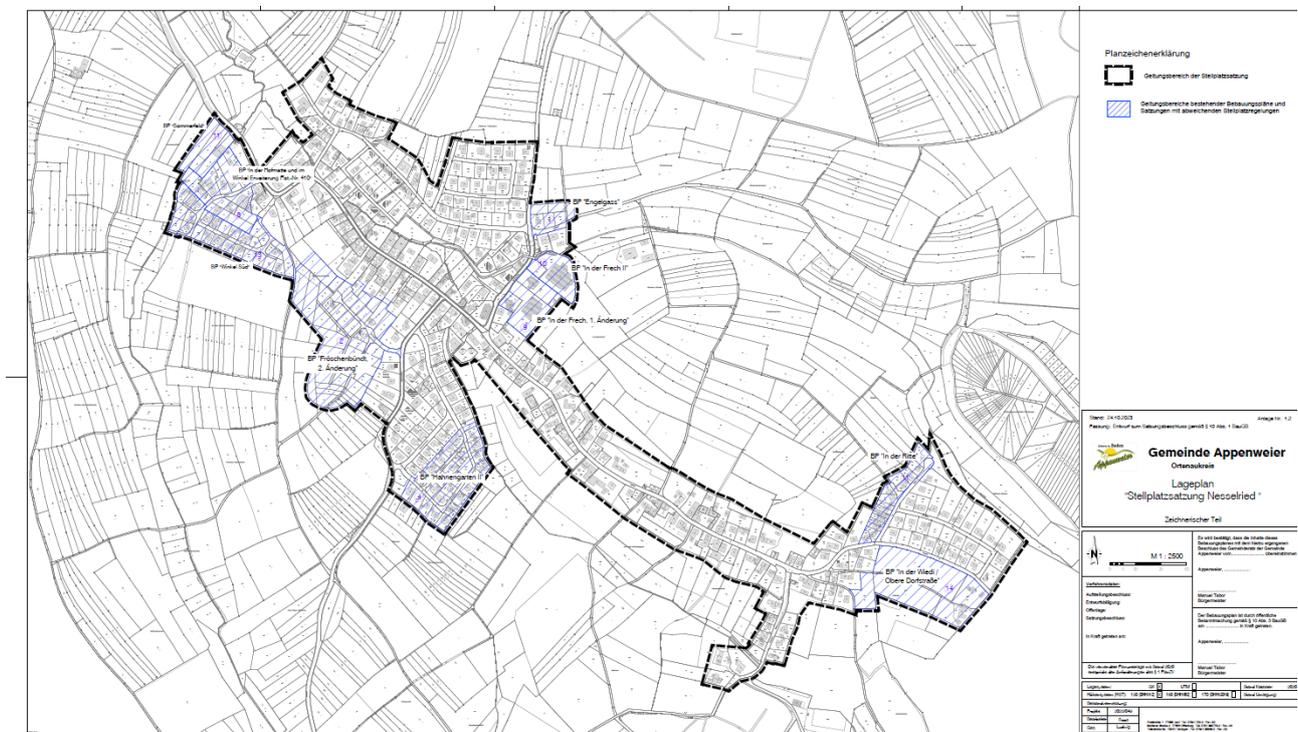
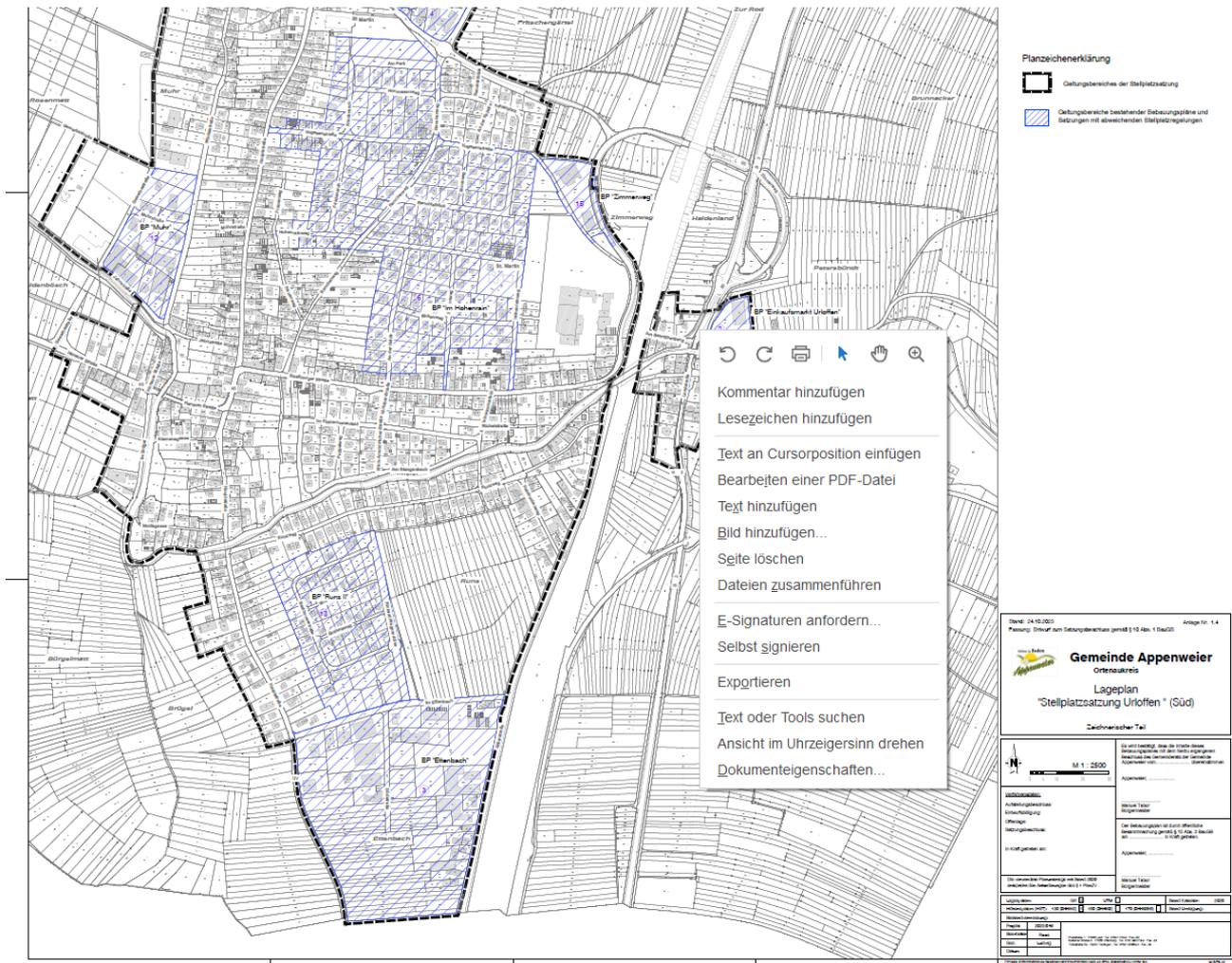
M 1 : 2500

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses
 Bebauungsplanes mit dem hierzu ergangenen
 Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde
 Appenweier vom übereinstimmen

Verfahrensstadium:
 Aufstellungsbeschluss: Manuel Tabor, Bürgermeister
 Bürgerbeteiligung: Bürgerminder
 Öffentlichkeitsverfahren:
 Satzungsbeschluss: Manuel Tabor, Bürgermeister
 In Kraft getreten am: Appenweier,

Die verbindliche Planumsetzung mit Stand 2023
 entspricht dem Vorhabenplan vom 1. März 2023

Abgeschlossen:	<input type="checkbox"/>	LO 1	<input type="checkbox"/>	Stand: Oktober 2023
Übersichten erstellt:	<input type="checkbox"/>	HO 0/1/2/3/4	<input type="checkbox"/>	HO 0/1/2/3/4
Verfahrensverlauf:				
Projekt:	2023/04			
Datensatz:	Ress			
Urs:	Lafert			
Datum:	2023/10/24			



Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Erhöhung der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze für Wohnungen (Stellplatzsatzung) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Stellplatzsatzung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Appenweier, Dienststelle Ortenauer Str. 13, Bauamt, Zimmer 2.7 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Stellplatzsatzung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Appenweier (www.appenweier.de) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S.1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder ein nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appenweier unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt diese Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Appenweier, den 24.11.2023

Wendelin Huschle
Bürgermeisterstellvertreter